

macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. **Pornografische** Erzeugnisse haben einen solchen sexuellen Charakter, der vom Inhalt oder Gegenstand bzw. der Art und Form der Darlegung, Darstellung oder des Ausdrucks sexueller Handlungen oder Abbildungen objektiv den Moralauffassungen der sozialistischen Gesellschaft widerspricht. Sie sind von sexuellen bzw. erotischen Darlegungen oder Darstellungen in der wissenschaftlichen und schöngeistigen Literatur und Kunst zu unterscheiden. Pornografische Erzeugnisse haben objektiv einen obszönen Inhalt. Die Beurteilung als pornografische Schrift, Abbildung usw. hängt nicht davon ab, zu welchem Zweck ihre Einführung, Verbreitung oder Herstellung erfolgt. Wer z. B. ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen pornografische Erzeugnisse verbreitet, macht sich ebenfalls nach § 125 strafbar.

2. Vom Tatbestand werden erfaßt: Schriften und andere Aufzeichnungen (darunter fallen Bild- und Tonträger wie z. B. Magnetbandaufzeichnungen und Schallplatten), Abbildungen (z. B. Fotos und Zeichnungen), Filme und sonstige Darstellungen (z. B. Plastiken) mit pornografischem Inhalt. Dieser kann sich auch aus der Art und Weise der Zusammenstellung, z. B. Fotomontage von einzelnen Abbildungen ergeben, die an sich keinen pornografischen Charakter besitzen.

3. Unter die Begriffe **Verbreiten** und **sonst der Öffentlichkeit zugänglich machen** fallen alle Handlungen, durch die die por-

nografischen Erzeugnisse anderen Personen, zur Kenntnis gebracht werden (z. B. die Veräußerung und Ausleihe pornografischer Schriften, das Zeigen pornografischer Bilder, die Vorführung von Dias mit pornografischen Abbildungen). Das Verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit Zugänglichmachen erfordert, daß die pornografischen Erzeugnisse mehreren Personen (gleichzeitig oder nacheinander) zur Kenntnis gebracht werden. Falls sie nur einer Person zur Kenntnis gebracht werden, muß das in der Absicht geschehen bzw. im konkreten Fall objektiv die Möglichkeit bestehen, daß noch weitere Personen davon Kenntnis nehmen (OG-Urteil vom 2.3. 1972/3 Zst. 6/72).

4. **Das Herstellen, Einführen und Sich-Verschaffen** pornografischer Erzeugnisse erfüllt den Tatbestand, wenn es zu dem Zweck geschieht, die pornografischen Erzeugnisse zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Fehlt diese Absicht, so ist § 125 nicht anwendbar (OG-Urteil vom 28.11.1974/3 Zst. 21/74), z. B. beim bloßen Besitz pornografischer Bilder.

5. Soweit die pornografischen Erzeugnisse gleichzeitig den Charakter von Schund- und Schmutzerzeugnissen haben

• (§ 146 Abs. 3) und durch ihre Verbreitung, Einfuhr oder Herstellung Kinder oder Jugendliche gefährdet werden, ist §146 das spezielle Gesetz.

§126

mit

(1) **Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit im sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentum stehende Sachen wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.**

(2) **Der Versuch ist strafbar.**